

VdTÜV | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin | Deutschland

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Frau RegDir'n Renate Bartelt-Lehrfeld  
Leiterin des Referates StV 11  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Friedrichstraße 136  
10117 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49 30 760095-400  
Fax +49 30 760095-401

berlin@vdtuev.de  
www.vdtuev.de

TÜV®

Ansprechpartner(in)

Jan Schepmann

DW/DW-Fax

-480 / -481

E-Mail

jan.schepmann@vdtuev.de

Datum

23.08.2018

### **Stellungnahme des Verbands der TÜV e.V. zum Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Bartelt-Lehrfeld,

zunächst möchten wir uns gerne bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, zum Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Der besseren Übersicht halber haben wir unsere Stellungnahme in einer Tabelle mit Bezug zu den jeweiligen Änderungsbefehlen erstellt. Unsere Stellungnahme enthält sowohl Änderungsvorschläge zu den im Verordnungsentwurf stehenden Regelungen als auch Vorschläge für noch neu aufzunehmende Regelungen. Letztere haben wir in der unten stehenden Tabelle mit „Neu“ gekennzeichnet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Gerne vereinbaren wir auf Wunsch auch einen Termin mit Ihrem Hause, um unsere Vorschläge zu erläutern.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Joachim Bühler  
Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied



Richard Goebelt  
Leiter Geschäftsbereich  
Fahrzeug & Mobilität

Seite	Änderungsbefehl/Begründung	Änderungsvorschlag/Hinweis/Frage
<b>Erfüllungsaufwand der Verwaltung</b>		
2	Zu E3: Den Technischen Prüfstellen entsteht durch eine Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von <b>33,4 Millionen Euro</b> im Jahr.	<b>Frage/Klärung</b>  Wie wurde dieser Wert 33,4 Mio. € errechnet? <b>(1,5 Mio. x 21,16 € = 31,7 Mio. €)</b>

<b>Artikel 1</b>		
4	1. Änderungsbefehl zur Inhaltsübersicht:  In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30a <b>wird</b> wie folgt gefasst: „§ 30a Weitergeltung einer deutschen Fahrerlaubnis und Rücktausch von Führerscheinen“.	<b>Rechtschreibfehler</b>  In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30a wie folgt gefasst: „§ 30a Weitergeltung einer deutschen Fahrerlaubnis und Rücktausch von Führerscheinen“.
4	2. Änderungsbefehl zu § 4 FeV:  In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b werden nach der Angabe „(ABL. L 60 vom 2.3.2013, S. 52)“ die Wörter „oder vergleichbare Fahrzeuge“ eingefügt.	<b>Änderungsvorschlag</b>  Diese Formulierung lässt einen (sehr großen) Interpretationsspielraum zu. <b>Besser: „oder nicht EU-typgenehmigte Fahrzeuge mit den jeweils gleichen technischen Eigenschaften“</b> <b>(siehe auch Tabelle zu Nr. 2 am Ende dieser Stellungnahme)</b>  Diese gemeinten techn. Eigenschaften müssten in der Begründung genannt werden.
4	Neu: Als Änderungsbefehl 3a) zu § 16 Abs. 1 neue Nummer 3 einfügen  (1) In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er 1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise hat, 2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist <b>und</b> 3. <b>grundlegende mechanische und technische Zusammenhänge, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind, kennt.</b>	<b>Änderungs-/Ergänzungsvorschlag</b>  Begründung: Konformität Richtlinie 2006/126/EG Die „Mechanischen Zusammenhänge...“ werden in Anlage 7 der Richtlinie 2006/126/EG unter Annex 2 Pkt. 2.1.7 gefordert. Alle weiteren Anforderungen unter Annex 2 Pkt. 2.X.X lassen sich unter 1+2 subsumieren.

4	<p>4. Änderungsbefehl zu § 16 FeV:</p> <p>Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:          „Bei Änderung eines bereits erteilten Prüfauftrages für die Klassen A1, A2 <b>und</b> A durch die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine bereits fristgerecht abgelegte und bestandene theoretische Prüfung in einer der genannten Klassen anerkannt werden.“</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Bei Änderung eines bereits erteilten Prüfauftrages für die Klassen A1, A2 <b>oder</b> A ...  <sup>3</sup>Bei der Änderung eines bereits erteilten Prüfauftrages für die Klassen A1, A2 <b>oder</b> A durch die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine gültige theoretische Prüfung der vorgenannten Klassen für die umgewidmete FE-Klasse (z. B., eine gültige Prüfung der Klasse A1 für die umgewidmete Klasse A2) anerkannt werden.</p>
4	<p>Neu: Als Änderungsbefehl 4a) zu § 17 Abs. 1 hinter Satz 3 einfügen:</p> <p><b>Darüber hinaus hat er die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Materialien für die entsprechende Fahrerlaubnis-Klasse bereitzustellen.</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag/Hinweis</b></p> <p>Klarstellung:          Die Materialien für die Grundfahraufgaben in den Zweiradprüfungen müssen vom Bewerber bereitgestellt werden.          (Vorschlag 52. AK FF)</p>
6	<p>15. Änderungsbefehl zu Anl. 7 nach 1.2.1 Satz 4 einfügen:</p> <p><sup>5</sup>Nach Abschluss der Prüfung können aus Gründen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zusätzliche Fragen/<b>Aufgaben</b> zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Ergebnisse dieser Fragen/<b>Aufgaben</b> werden bei der Prüfungsbewertung nicht berücksichtigt. Die Teilnahme an dieser Erprobung erfolgt freiwillig ist und anonym.“</p>	<p><b>Ergänzung/Änderungsvorschlag</b></p> <p>Begründung:          TFEP-Änderung          Mit dieser Regelung erhalten die Technischen Prüfstellen die Möglichkeit einer bundesweiten Erprobung neuer Aufgaben und Aufgabenformate, was der Prüfungsgüte dienlich ist. Der Begriff „Fragen“ schränkt die Erprobung auf ein bestimmtes Aufgabenformat ein.</p>

<b>Artikel 2</b>		
10	<p>Neu: 1.1 Vorschlag zur Anpassung der Sachgebietsauflistung:</p> <p>[...] und in folgenden Sachgebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gefahrenlehre</li> <li>2. Verhalten im Straßenverkehr</li> <li>3. Vorfahrt, Vorrang</li> <li>4. Verkehrszeichen</li> <li>5. Umweltschutz</li> <li>6. Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge</li> <li>7. Technik</li> <li>8. Eignung und Befähigung von Kraftfahrern</li> </ol>	<p><b>Änderungsvorschlag/Hinweis</b></p> <p>Redundanz-Vermeidung: An dieser Stelle sollten nur die Hauptsachgebiete genannt werden. Die Untersachgebiete sollten dann entsprechend des Fragenkatalogs in der Prüfungsrichtlinie Teil B (Inhaltsverzeichnis oder explizit ausformuliert im Vorwort) genannt werden.</p> <p>Hinweis: Dies ist notwendig, um die bestehenden Differenzen zwischen FeV Anlage 7 und Fragenkatalog zu umgehen. Gegenwärtig stimmt die fortlaufende Nummerierung der Untersachgebiete in der FeV Anlage 7 nicht mit dem Fragenkatalog überein.</p>
10	<p>Änderungsbefehl zu Artikel 2 Nr. 1 c):</p> <p>„c) in Nummer 1.2.1 wird Satz 4 gestrichen.“</p>	<p><b>Frage/Hinweis</b></p> <p>Warum wird in der Anl. 7 zur FeV die Nr. 1.2.1 „<sup>4</sup>Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff in reduziertem Umfang erneut mitgeprüft.“ gestrichen? Müsste es nicht heißen: „c) in Nummer 1.2.2 wird Satz 4 gestrichen.“</p>
10	<p>Neu: Im Änderungsbefehl 2 zu Nr. 2.1 ergänzen</p> <p>Grundlage für die Durchführung und Bewertung der Grundfahraufgaben (2.1.4) und der Prüfungsfahrt (2.1.5) ist der Fahraufgabenkatalog. Der Fahraufgabenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.</p> <p>Dafür bisherigen Änderungsvorschlag unter 2.1.5 streichen: <del>Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fahraufgabenkatalog</del></p>	<p><b>Ergänzung/Änderungsvorschlag</b></p> <p><i>OPFEP-Änderung</i> Nur die Inhalte der Prüfungsfahrt sind zukünftig im Fahraufgabenkatalog in Form der durchzuführenden Fahraufgaben und Grundfahraufgaben beschrieben. Die unter 2.1 „Prüfungsstoff“ aufgeführten Inhalte: „fahrtechnische Vorbereitung“, „fahrtechnischer Abschluss“ sowie die klassenspezifischen Prüfungsteile „Verbinden und Trennen“ bzw. „Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten“ sind nicht Gegenstand des Fahraufgabenkatalogs. Insofern ist die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung „Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fahraufgabenkatalog“ nicht korrekt. Zudem ist es eher umgekehrt: Der Fahraufgabenkatalog bildet den Prüfungsstoff für die Prüfungsfahrt.</p>

10	<p>Neu: Im Änderungsbefehl 2b) zusätzlich aufnehmen:</p> <p>2.1.5 „Prüfungsfahrt“ ab Satz 4 streichen.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>OPFEP-Änderung Sämtliche Anforderungen an den Bewerber bzgl. der Prüfungsfahrt werden im Fahraufgabenkatalog beschrieben. Insofern ist eine exemplarische Anführung ausgewählter Aspekte nicht erforderlich.</p>
10	<p>Neu: im Änderungsbefehl 2b) nach 2.1.5 „Prüfungsfahrt“ ergänzen:</p> <p>2.1.6 „Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt“</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Die „Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt“ wird gegenwärtig separat unter 2.1.1 aufgeführt, während der „Fahrtechnische Abschluss“ lediglich unter der „Prüfungsfahrt“ subsummiert wird. Ein eigener Punkt in dieser Systematik wird empfohlen.</p>
10/11	<p>Anmerkung zu 2.3 „Fahrzeit“</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Spalte 3 der Tabelle benennt nicht mehr die „reine Fahrzeit“, sondern nur noch die „Fahrzeit“. Um dem Rechnung zu tragen, sollte der Begriff „Fahrzeit“ auch durchgängig in den Nrn. 2.3 und 2.4 verwendet werden. Ebenso in der Erläuterung. Zusätzlich müsste der Tabelle auf Seite 11 die Erklärung „Fahrzeit<sup>1</sup>“ angefügt werden.</p>
11	<p>Ersetzen von d)</p> <p>d) muss geändert werden in „Nummer 2.3. b) entfällt“</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>die Prüfungsdauer der Aufstiegsprüfung wird erhöht und ist in der Tabelle aufgeführt</p>
11	<p>Anfügen von e)</p> <p>Angefügt wird „e) Nummer 2.7 wird aufgehoben“</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Anfügen erforderlich durch Änderung von d)</p>

11	<p>Neu: Im Änderungsbefehl Nr. 2 zu 2.5 „Bewertung der Prüfung“:</p> <p>Änderung 2.5.2 Zum Nichtbestehen der Prüfung führen a) <b>erhebliche</b> Fehler, <b>die zur sofortigen Beendigung der Prüfung führen</b> oder b) die Wiederholung oder Häufung <b>von verschiedenen leichten oder schweren</b> Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>OPFEP-Änderung Entspricht der Klassifikation des Fahraufgabenkatalogs. Die gegenwärtige Formulierung ist somit nicht mehr korrekt.</p>
11	<p>Neu: Im Änderungsbefehl Nr. 2 zu 2.6 <b>„Nichtbestehen der Prüfung“</b>, „Prüfungsergebnis“</p> <p><b>Der aaSoP unterrichtet den Bewerber am Ende der Prüfung über das Prüfungsergebnis und stellt ihm eine schriftliche Rückmeldung bereit. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe bzw. Bereitstellung regelt die Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen.</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>OPFEP-Änderung Die Rückmeldung an den Bewerber soll über die Benennung von Fehlern hinausgehen und entsprechend der OPFEP erfolgen. Die schriftliche Rückmeldung erhält jeder Bewerber (unabhängig vom Prüfungsergebnis). Die Regelung der Einzelheiten erfolgt in der Prüfungsrichtlinie-PFEP (Redundanz-Vermeidung).</p>

<b>Artikel 4</b>		
12	Zu Art. 4 Geb.-Nr. 402.1a:	<p><b>Hinweis</b></p> <p>Es sollte die Berechnung der Gebühr für den Aufstieg nach A2/A nochmals geprüft werden. Bsp.: Klasse A1 = 55min → Gebühr = 98,26 € Klassen A/A2 Aufstieg = 60min → Gebühr = 89,16 €</p>

<b>V. Erfüllungsaufwand</b>		
14	<p><u>Begründung:</u> V. Erfüllungsaufwand</p> <p>1. Bürgerinnen und Bürger: Durch die Möglichkeit, Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis auch elektronisch zu stellen ergibt sich im Einzelfall eine Zeitersparnis von 0,9 Minuten.</p>	<p><b>Zeichensetzung in der gesamten Begründung überprüfen:</b> <b>Z.B.: Komma nach „zu stellen“ fehlt</b></p> <p>1. Bürgerinnen und Bürger: Durch die Möglichkeit, Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis auch elektronisch zu stellen, ergibt sich im Einzelfall eine Zeitersparnis von 0,9 Minuten.</p>

14	<p><u>Begründung:</u> V. Erfüllungsaufwand</p> <p>Die insbesondere aufgrund der Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) erforderliche Erhöhung der Prüfungsdauer um <b>10</b> führt zu einer Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes 1,5 Mio. praktischen Fahrerlaubnisprüfungen um insgesamt 250.000 Stunden.</p>	<p><b>Hinweis/Änderungsvorschlag</b></p> <p>Rechtschreibfehler, „Minuten“ vergessen und evtl. Satzverständlichkeit: Die Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) führt zu einer Erhöhung der Prüfungsdauer um 10 Minuten.</p> <p>Dies ergibt bei 1,5 Mio. praktischen Prüfungen pro Jahr, einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 250.000 Stunden.</p>
14	<p><u>Begründung:</u> V. Erfüllungsaufwand</p> <p>Einfügung einer Fußnote zur näheren Erläuterung der zu Grunde liegenden Zahl von 1,5 Mio. Prüfungen:</p> <p>„<sup>1</sup> Um die Mehrkosten und Einsparungen je Fahrerlaubnisprüfung zu kalkulieren, wurde die Anzahl der im Jahr 2014 durchgeführten praktischen Fahrerlaubnisprüfungen zu Grunde gelegt (Gutachterliche Stellungnahme zur optimierten praktischen Fahrerlaubnisprüfung, KPMG)“</p>	<p><b>Hinweis/Änderungsvorschlag</b></p> <p>Begründung: So können evtl. Nachfragen zur Diskrepanz zwischen den der Berechnung zu Grunde liegenden Prüfungszahlen und den aktuellen jährlichen Prüfungszahlen vermieden werden.</p>
15	<p><u>Begründung:</u> V. Erfüllungsaufwand:</p> <p>Eine Fahrstunde im Umfang von 45 Minuten verursacht Kosten in Höhe von ca. 39 €.</p>	<p><b>Hinweis/Änderungsvorschlag</b></p> <p>Evtl. besser: Eine Fahrstunde im Umfang von 45 Minuten verursacht durchschnittlich Kosten in Höhe von 39 €.</p>
15	<p><u>Begründung</u> 3. Verwaltung</p> <p>Den Technischen Prüfstellen <b>entstehen</b> durch die Einführung und den Betrieb des elektronischen Prüfprotokolls und des Fahraufgabenkatalogs <b>sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluation</b> Mehrkosten in Höhe von 21,16 € pro praktischer Prüfung, die durch eine Anhebung der Gebühren für die Praktische Fahrerlaubnisprüfung ausgeglichen werden müssen.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Rechtschreibfehler bzw. Ergänzung in der Begründung</p>

15	<p><u>Begründung</u> 3. Verwaltung</p> <p>Die Kosten sind nach einer von den Technischen Prüfstellen in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich.</p>	<p><b>Hinweis</b></p> <p>Die hier genannten Kosten sind nicht „erforderlich“, sondern werden durch die zusätzlichen Leistungen „entstehen“.</p>
16	<p><u>Begründung:</u> Punkt 3 a)-c)</p> <p>Höhe der aufgeführten Mehrkosten</p>	<p><b>Hinweis</b></p> <p>Die Mehrkosten sollten nochmals auf Grundlage des Gutachtens der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.</p>
16	<p><u>Begründung:</u> Punkt 3 a)</p> <p>Anschaffung und Betrieb des <del>elektronischen Prüfprotokolls (Tablet-PC) Prüfungssysteme</del> (z. B. Tablet-PC, IT-Systeme) <del>und</del> sowie Schulung der Mitarbeiter</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Bisherige Formulierung würde zu kurz greifen.</p>
16	<p><u>Begründung:</u> Punkt 3 b)</p> <p>Dauer der Prüfung<del>fahrt</del><del>durchführung</del></p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Die Dauer der Prüfung insgesamt ändert sich, nicht nur die Prüfungsfahrt.</p>
16	<p><u>Begründung:</u> Punkt c)</p> <p>Die im Sinne der One-in-one-out-Regel entstehenden Kosten werden durch die durch das Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.2017 (BGBl. I. S. 2162) (NKR-Nr. 3862) <b>erzielen</b> Einsparungen kompensiert.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p><b>Rechtschreibfehler und evtl. Satzverständlichkeit:</b></p> <p>Die im Sinne der One-in-one-out-Regel entstehenden Kosten werden durch die <b>erzielten Einsparungen</b> durch das Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.2017 (BGBl. I. S. 2162) (NKR-Nr. 3862) kompensiert.</p>



VI. Weitere Kosten		
17	<p><u>Begründung:</u> Erster Absatz</p> <p>Angesichts der Gesamtkosten eines Führerscheins, die z. B. bei der Fahrerlaubnisklasse B in Ostdeutschland bei ca. 1.400 € liegen und in Westdeutschland zwischen 1.800 und 2.000 € betragen sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Angesichts der Gesamtkosten <b>beim Erwerb einer Fahrerlaubnis</b>, die z. B. bei der Fahrerlaubnisklasse B in <b>den neuen Bundesländern</b> bei ca. 1.400 € liegen und in Westdeutschland zwischen 1.800 und 2.000 € betragen, sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.</p>

II. Zu den einzelnen Vorschriften		
20	<p>12. <u>Begründung</u> zu § 48 Abs. 3 Satz 2:</p> <p>Die Regelung dient der Klarstellung, dass vor Ausfertigung <del>der Fahrerlaubnis des Führerscheins</del> zur Fahrgastbeförderung zunächst ein deutscher Kartenführerschein ausgestellt werden muss.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Das auszufertigende Dokument ist der Führerschein zur Fahrgastbeförderung.</p>
20	<p>13. <u>Begründung</u> zu § 48a Abs. 2:</p> <p>Mit dieser Änderung wird klargestellt, <del>dass die in der Klasse B eingeschlossenen Fahrzeuge</del> Fahrzeuge der Klassen AM, L und T mit Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B auch bereits ohne Begleitung geführt werden dürfen.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>In der FE der Klasse B sind keine Fahrzeuge eingeschlossen.</p>
21	<p>15. <u>Begründung</u> zu Anl. 7 Nr. 2.2:</p> <p>Diese Regelung dient der Klarstellung, dass ein Prüfungsfahrzeug in der Regel unverändert für die gesamte praktische Prüfungsdauer zu verwenden ist.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

22	<p>15. <u>Begründung</u> zu Anl. 7 Nr. 2.2.20:</p> <p>Da zum 31.12.2018 alle Übergangsfristen abgelaufen sind, kann diese Nummer entfallen.</p>	<p><b>Hinweis</b></p> <p>Da die Übergangsvorschrift für Prüfungsfahrzeuge der Klasse A erst zum 31.12.2018 endet, muss entweder</p> <p>a) die 13. ÄVO FeV ... nach dem 31.12.2018 in Kraft treten oder</p> <p>b) es muss in Artikel 6 (Inkrafttreten) das entsprechende Datum eingefügt werden. „(1) Artikel 1 Nr.15 dd) dieser VO tritt am 01.01.2019 in Kraft.“</p>
22	<p><u>Begründung:</u> Zu Art. 2 Satz 1</p> <p>Die bislang in Nummer 1.2.4 enthaltene Rechtsgrundlage für die Prüfungsrichtlinie wird nun zu Beginn des Abschnittes geregelt.</p>	<p><b>Hinweis</b></p> <p>Falscher Bezug: Die bislang in Nummer 1.1 enthaltene Rechtsgrundlage für die Prüfungsrichtlinie wird nun zu Beginn des Abschnittes geregelt.</p>
24	<p><u>Zu Art. 4 Aufzählung a)</u></p> <p>Anschaffung und Betrieb des <del>elektronischen Prüfprotokolls</del> Prüfungssystems (z. B. Tablet-PC, IT-Systeme) sowie <del>und</del> Schulung der Mitarbeiter: 5,82 Mio € (3,88 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr)</p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Stringenz zu oben stehendem Vorschlag; auch hier sollten die Beträge auf Grundlage des KPMG-Gutachtens nochmal überprüft und angepasst werden.</p>
24	<p><u>Zu Art. 4 Aufzählung b)</u></p> <p>Dauer der <del>Prüfungsfahrt</del> <b>durchführung</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p> <p>Bezieht sich nicht lediglich auf die längere Prüfungsfahrt, sondern die insgesamt verlängerte Prüfungsdurchführung</p>

Anmerkung für die Begründung zu Nr. 2:

**Fahrerlaubnisfreie Kfz gemäß § 4 Nr. 1b FeV (neu)**

zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B und dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L2e-P und L2e-U nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vier- oder sechsrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) oder vergleichbare Fahrzeuge, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist.

Fahrerlaubnisrechtlich relevante technischen Eigenschaften

Bezeichnung	2-rädrige Kleinkrafträder (L1e-B)	3-rädriges Kleinkraftrad		Bemerkung
		zur Pers. Bef. (L2e-P)	zur Güter. Bef. (L2e-U)	
<b>Vergleichbare Fz mit folgenden technischen Eigenschaften</b>				
bbH [km/h]	≤ 25			Wenn ihre <b>Bauart</b> Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf ≤ 25 km/h beschränkt ist. Entspr. Eintrag in den Fz-Dokumenten erf.
Hubraum [ccm] im Falle Fremdzündungs- motor	≤ 50			
Hubraum [ccm] im Falle Selbstzündungs- motor	k. A.	≤ 500		
Nutz-/Nennleistung [KW]	≤ 4			
Leermasse* [kg]	Herstellerangabe (kein Höchstmaß geregelt)	≤ 270		*Masse im fahrbereitem Zustand
Höchstzulässige Nutzlast ***	≤ 250		≤ 300	*** Höchstzul. Nutzlast nach Angabe des Herstellers, jedoch keinesfalls mehr als... VO(EU)44/2013, Anhang XI, Anlage 1, Pkt. 2.8.1.
Länge [mm]	≤ 4000			
Breite [mm]	≤ 1000	≤ 2000		
Höhe [mm]	≤ 2500			
Sitzplätze [Anzahl]	Herstellerangabe**	≤ 2		** idR nur 2; gesetzlich ungeregelt